

Verhandlungen der Stadt-Verordneten zu Tharand.

Fünfte Sitzung am 14. Mai 1844.

In Abwesenheit des Advocat-Bormann übernimmt der Vorsitzende zugleich die Protocollführung.

- 1) Der Stadtrath soll ersucht werden, die seit längerer Zeit entworfene Feuerordnung baldigst ins Leben treten zu lassen.
- 2) Die Feuergefährlichkeit, welche das Malzdarren im hiesigen Rathhause mit sich führt, veranlaßt den Beschluß an den Stadtrath den Wunsch ergehen zu lassen, diese Arbeit einer besondern Beaufsichtigung zu unterwerfen, auf die Dauer der Zeit, wo dieselbe noch im genannten Gebäude stattfinden muß.

Sechste Sitzung am 15. Juni 1844.

- 1) Eine Mittheilung des Directorii der hiesigen Academie, die Sätze enthaltend, bis zu welchen künftig nur die Inhibitionen der Zeugnisse wegen Schulden der Studirenden statthaben sollen, soll Behufs deren officieller Bekanntmachung abschriftlich an den Stadtrath befördert werden.
 - 2) Der vom Stadtrath in Vorschlag gebrachte Ankauf der vom Herrn Akad. Spieß angefertigten Charte der Tharander Flur, wird zur Zeit abgelehnt, in Erwägung der ungleich dringenderen Ausgaben, welche in nächster Zeit bevorstehen und der notorisch schwachen Kräfte der hiesigen Stadtcasse.
 - 3) Die vom Herrn P. Gehe beantragte Herstellung und Reparaturen der Pfarrküche sollen, so weit sie nach vorgängiger Besichtigung der Bau-Deputation, unter Zuziehung eines Sachverständigen, als angemessen und nothwendig sich herausstellen, bewilligt und der Stadtrath um möglichst schnelle Ausführung der erforderlichen Local-expedition ersucht werden.
 - 4) Bei Gelegenheit der vom Herrn Pastor Gehe in Erinnerung gebrachten Bedachung des Pfarrgebäudes, hat man mit Bedauern sich zu erinnern, wie dem bereits im Monat März an den hiesigen Stadtrath gestellten Antrag, um officielle Mittheilung über den Stand dieser Angelegenheit, noch immer nicht gefügt worden sei. Man kann unter diesen Verhältnissen nicht darüber zweifelhaft sein, daß eine Beschlußnahme über das hier einschlagende Gesuch des Herrn Pastor Gehe den Stadtverordneten durchaus unthunlich sei, einstimmig beschließt man aber, den bereits im Monat März gestellten Antrag dem Stadtrathe nachdrücklich ins Gedächtnis zu rufen.
 - 5) Da der hiesige Rathsdienner zuverlässigem Vernehmen nach noch immer ohne alle Instruction, bezüglich seiner Dienstobliegenheiten sich befindet, beschließt man das diesfalls im Monat März bereits ausgesprochene Gesuch an den Stadtrath, unter Hinweisung auf die aus diesem Mangel entspringenden Uebelstände, eben so dringend als ergebens zu wiederholen.
- Bei dieser Gelegenheit erkennt man zugleich als zweckmäßig und nothwendig es an, daß der künftig instructirte Rathsdienner mit einer angemessenen einfachen Dienstruniform, wie solche in den meisten anderen Städten die Raths- und Polizeidienner führen, versehen werde, beschließt dem Stadtrathe dies mit dem Ersuchen zu erkennen zu geben, hierüber erforderliche Entschliesung und Verfügung zu treffen, und will sich im voraus damit einverstanden erklären, daß mindestens für diesmal, der Aufwand für die Anschaffung der Uniform aus der Stadtcasse bestritten werde.

Siebente Sitzung den 9. Juli 1844.

- Mittels Communicats des Stadtraths allhier vom 21. Juni l. J. waren die in der Differenz wegen Bedachung des Pfarrgebäudes ergangenen Acten, Behufs der Einsichtnahme der unter dem 13. Januar l. J. ergangenen hohen Kreisdirectorialverordnung anher mitgetheilt worden.
- Nach erfolgter Kenntnissnahme der hohen Verordnung kommt man dahin überein, zur weiteren Wahrnehmung der Rechte der hiesigen Stadt- oder Kirchengemeinde, als Collegium der Stadtverordneten, nicht aber etwa als deren einzelne Mitglieder, gegen die gedachte hohe Verordnung den Weg der Beschwerdeführung an die in evangelischer beauftragten Herren Staatsminister einzuschlagen, und den Stadtrath mittelst einfacher Protocollabschrift hiervon, Behufs schließlicher Berichtserstattung in Kenntniss zu setzen, mit der Erklärung, daß die besondere Deduction dieser Beschwerde, vor der künftigen Berichtserstattung von den Stadtverordneten vorbehalten werde.
- Für den Fall jedoch, daß Seiten des Stadtrathes, oder der Kircheninspection, oder von wo es sonst sei, diese Beschwerde an sich für unzulässig, oder das Collegium der Stadtverordneten, als solches, für incompetent zur Beschwerdeführung erachtet werden, und es sonach bei der Erklärung des hohen Ministerii des Cultus dahin, daß die Stadtverordneten mit der kirchlichen Vertretung etwas nicht zu thun hätten, für den Augenblick sein Verbleiben haben solle, war man einstimmig dahin einverstanden, daß die Stadtverordneten ihr weiteres Recht mittelst Beschwerdeführung bei der künftigen hohen Ständerversammlung zu suchen, zur Zeit aber jeder weiteren Erklärung über die hohe Verordnung, und die hierdurch anbefohlene Auflegung eines Ziegeldaches auf das hiesige Pfarrhaus, sich zu enthalten, anderer Seits aber auch alle und jede Verwilligung zur Ausbringung und Bestreitung der hierdurch erwachsenden Kosten, so weit es an ihnen sei, entschieden zu verweigern, und für den Fall, daß der Bau demungeachtet unternommen werden sollte, alle hierbei Betheiligten, von der niedrigsten bis zur höchsten Behörde, für die Kosten und Schäden verantwortlich zu machen habe, die hierdurch der Stadt- und Parochialgemeinde irgend erwachsen.
- 2) Mit der vom Stadtrath vorgeschlagenen Uniformirung des Rathsdienners, erklärt man sich vollkommen einverstanden und erlaubt sich den Vorschlag, auf dem der Uniformirung beizufügenden Schilde einfach das Stadtwappen und weiter etwas nicht aufzunehmen.
 - 3) Das fortdauernde Zuliegen der Zimmerarbeiten auf hiesigem Marktplatz, sowie mehrfach wahrgenommene, grobe Ordnungswidrigkeiten, durch Aufhäufen und Einschütten von Schutt und anderen Unreinigkeiten an und in